

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2008/2009

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums und wird einmal im Jahr für österreichische Studierende bzw. gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Es werden alle erbrachten Leistungen des Studienjahres 2008/2009 (**1. Oktober 2008 bis 30. September 2009**) berücksichtigt. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des Studienbeitrages gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 für zwei Semester von **EUR 726,72** nicht unterschreiten und **EUR 1.500,-** nicht überschreiten.

Die Vergabe erfolgt getrennt nach Fakultäten.

### Bewerbungsvoraussetzungen:

1. **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG** für
  - StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
  - sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
  - Staatenlose, welche vor Aufnahme an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten (Vorlage des Versicherungsdatenauszugs von der Gebietskrankenkasse);
  - Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955.
  
2. Status als **Ordentliche/r Studierende/r** an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
  
3. **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**  
 Dabei handelt es sich um die Zeit (Anzahl der Semester), die gesetzlich vorgesehen ist, um die vorgeschriebenen Prüfungen eines Studiums oder eines Studienabschnittes zu absolvieren. Die Einhaltung der Anspruchsdauer ist auch gegeben, wenn ein zusätzliches Semester (**Toleranzsemester**) gebraucht wird. Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studien, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.  
 Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.
 

**Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):**  
 Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

**Was sind wichtige Gründe?**

  - Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
  - Schwangerschaft der Studierenden und
  - jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
  - Offizielle universitäre Mobilitätsprogramme
  
4. **Weiters gilt:**
  - Bei Doppel- oder Mehrfachstudien wird der Antrag für ein Studium gestellt. Zur Berechnung des „**gewichteten Notendurchschnitts**“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
  - Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
  - Es müssen **alle Leistungen** aus dem Studienjahr eingereicht werden. Damit sind **auch jene Prüfungen, die mit „Nicht genügend“** bewertet wurden, einbezogen.
  - Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leistungsstipendium beworben hat.

### • **Diplomstudien, Bachelor- u. Masterstudien**

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: **30 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum.
- Ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2008/09 von nicht schlechter als **2,00**.
- Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit nicht schlechter als **1,00**.

*Eine kommissionelle Gesamtprüfung entspricht zwei Semesterstunden pro Prüfungsgebiet; eine Diplomarbeit bzw. Masterarbeit entspricht 8 Semesterstunden.*

### • **Doktoratsstudium**

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **6 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum und/oder
- Beurteilung der Dissertation (nicht schlechter als **1,00**) und Ablegung des Rigorosums, wobei die Dissertation 16 Semesterstunden und das Rigorosum pro Prüfungsgebiet vier Semesterstunden entspricht.
- Ein Notendurchschnitt der für das Doktoratsstudium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2008/2009 von nicht schlechter als **1,50**.

Es werden alle StipendienwerberInnen per E-Mail über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung im Laufe des Dezembers 2009 verständigt. Von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen zur Entscheidung wird gebeten, Abstand zu nehmen.

### **Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:**

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2008/2009 abgelegt wurden (**Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges** über das Studienjahr 2008/2009). Dieser ist über das Studierendenportal auszudrucken (ausschließlich *Studienerfolg zur Vorlage an das Studienrektorat/Bewerbung um ein Leistungsstipendium*).
- Kopie über allfällige Anrechnungsbescheide
- Kopie des/der entspr. Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungszeugnisse/s bzw. Rigorosenzeugnisses
- Kopie der Beurteilung der Master- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation
- Aktuelles **Studienblatt**
- Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für AusländerInnen und Staatenlose)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Die Nachreichung fehlender Unterlagen (!) ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.**

**Über die Zuerkennung** eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**.

Es erfolgt eine Reihung nach dem gewichteten Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten Semesterstunden. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage des Studienrektorates: <http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/inhalt/404.htm> anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

### **Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:**

<http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/inhalt/404.htm>

### **Bewerbungsfrist:**

Montag, 5. Oktober bis Freitag, 30. Oktober 2009

### **Einreichstelle:**

Büro des Studienrektorats, Frau Ulrike Wöllik (DW 1005), Raum: z-106, E-Mail: [ulrike.woellik@uni-klu.ac.at](mailto:ulrike.woellik@uni-klu.ac.at) .

**Die Bewerbungsformulare sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben:**

**Montag, Dienstag, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**